

# RS OGH 2020/11/27 2Ob29/20h, 10Ob27/20y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2020

## Norm

ABGB §1090

ABGB §1295

ABGB §1332

## Rechtssatz

Wer für die Beschädigung einer geleasteten oder gemieteten Sache haftet, die in einem Unternehmen genutzt wurde, hat auch den durch die Beschädigung verursachten Verdienstentgang des Unternehmens zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn die Nutzung aufgrund eines Unterbestandverhältnisses erfolgte. Der allfällige Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung von Mietzins oder Leasingentgelt ist als Vorteil anzurechnen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 29/20h  
Entscheidungstext OGH 27.11.2020 2 Ob 29/20h
- 10 Ob 27/20y  
Entscheidungstext OGH 26.02.2021 10 Ob 27/20y

## Schlagworte

Beschädigung; Geleaste Sache; gemietete Sache; Verdienstentgang; Unternehmen; Unterbestandverhältnis; Vorteilsanrechnung; Leasing; Miete; Drittschadensliquidation; Schadensverlagerung; Nutzungsausfallschaden

## Anmerkung

Vgl aber bisher RS0011017

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133454

## Im RIS seit

04.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)